

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Frankfurt, 2 W 45/22 – Vermietung von Wohnraum „pro Matratze“ ist sittenwidrig	S. 5
BGH, X ZR 12/21 – Zur Darlegungslast eines Reiseveranstalters hinsichtlich einer Entschädigung	S. 6
BGH, IX ZR 71/21 – SEPA-Basislastschrift: Rückbelastung des Gläubigerkontos nach Erstattungsverlangen	S. 8
LG Köln, 31 O 31/21 – Kein Feststellungsinteresse zur Klärung abstrakter Rechtsfragen	S. 11
AG Köln, 120 C 71/21 – Flug storniert: Schweigen des Kunden keine Willenserklärung	S. 12

Arbeitsrecht

LAG Düsseldorf, 6 Sa 1118/21 – Kündigung Flugzeugkapitäns wegen Flottenreduzierung rechtsunwirksam	S. 14
LAG Thüringen, 1 Sa 18/21 – Nichtausstempeln für Zigarettenpausen bedeutet Arbeitszeitbetrug	S. 16
ArbG Frankfurt, 24 Ca 7293/21 – Aktive Nutzungspflicht des beA vor dem Arbeitsgericht	S. 17

Öffentliches Recht

VG Berlin, VG 28 K 563.19 – Anspruch der Erben: Ausgleich für Erholungsurlaub auf 20 Tage begrenzt	S. 18
--	-------

Wettbewerbsrecht

OLG Frankfurt, 6 U 232/21 – Miteinbeziehung bezahlter Produktrezensionen als unlautere getarnte Werbung	S. 19
---	-------

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **ASHURST**
Die Kanzlei Ashurst sucht Referendare (m/w/d) für die Stationen des Referendariats (Anzeige auf S. 2).
- **KIRKLAND & ELLIS**
Die Kanzlei Kirkland & Ellis sucht Referendare oder Berufseinsteiger (m/w/d) (Anzeige auf S. 3).
- **GREENFORT**
Gesucht werden Referendare und wiss. Mitarbeiter und Berufseinsteiger in Frankfurt (Anzeige auf S. 10).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 15).

Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere

In Kooperation mit



jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Unsere Kooperationspartner:

Ashurst	Greenfort
Taylor Wessing	Kirkland & Ellis
Schalast	Kunz

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 6 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

„Schweigen als Willenserklärung“ ist ein Klassiker in der zivilrechtlichen Ausbildung. Interessant wird es, wenn dieses Thema mit dem sehr praktischen Fall der Stornierung eines Fluges in Verbindung gebracht wird. Näheres hierzu finden Sie auf S. 12 der vorliegenden Ausgabe.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Ashurst](#), [Kirkland](#) und [Greenfort](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net



ashurst

make the difference

to your career, clients and community

START YOUR CAREER IN LAW

Make the difference with Ashurst

Starten Sie durch und beginnen Sie Ihre Karriere bei Ashurst in Frankfurt oder München als Berufseinsteiger, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar oder Praktikant (m/w/d).

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, an anspruchsvollen und spannenden Mandaten in einem wahrlich internationalen Netzwerk zu arbeiten. Es erwartet Sie ein Umfeld, in dem Sie früh Verantwortung übernehmen können, das Ihnen Freiraum für Gestaltungsmöglichkeiten lässt und Perspektiven eröffnet. Durch unser strukturiertes und umfangreiches Ausbildungsangebot können Sie sich fortwährend fachlich und persönlich weiterentwickeln.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weitere Informationen finden Sie auf careers.ashurst.com

Ashurst LLP / Tina Ludwig
Senior HR Officer / T +49 (0)69 97 11 27 01
recruitment.germany@ashurst.com

Connect with us on



PRIVATE EQUITY
M&A
CORPORATE
CAPITAL MARKETS
RESTRUCTURING
FINANCE
TAX

AUSTIN
BAY AREA
BEIJING
BOSTON
BRUSSELS
CHICAGO
DALLAS
HONG KONG
HOUSTON
LONDON
LOS ANGELES
MUNICH
NEW YORK
PARIS
SALT LAKE CITY
SHANGHAI
WASHINGTON, D.C.

Bist Du Kirkland?
Bist Du Ellis?

Oder bist Du beides?

Wo kannst Du am besten Du selbst sein:
in einer dynamischen Boutique oder in dem
globalen Powerhouse einer amerikanischen
Top-5-Wirtschaftskanzlei?

Bei uns in München bist Du Teil eines kleinen Teams
mit hoch qualifizierten Anwäl:tinnen, das auf Cross-
Border-Transaktionen eng mit unseren Kolleg:innen
in den USA, Asien und Europa zusammenarbeitet.

Wenn Du also auf das Wellenreiten im Eisbach so
viel Lust hast wie auf die Big Wave vor Hawaii, dann
ist Kirkland & Ellis genau das Richtige für Dich:

Weitere Infos zu uns findest Du auf

karriere.kirkland.com

Zeige Deinen

K&E rakter

www.karriere.kirkland.com

KIRKLAND & ELLIS

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz):

Wir bereiten Sie in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 15. Aug. '22 (danach wieder 20.02.23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab 3. Oktober '22 (danach wieder April '23)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): 15. Aug. '22 (danach wieder 20.02.23)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab Mitte / Ende September 2022 Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt! Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene. Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September '22 (danach wieder ab Ende März. '23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 4. Okt. '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April '23)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab September '23!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober '22 (übernächster ab März '23)



Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 2 W 45/22
Datum: 18.05.2022

Vermietung von Wohnraum „pro Matratze“ ist sittenwidrig

BGB
§ 138

LEITSATZ: Die Vermietung von Wohnraum „pro Matratze“ ist sittenwidrig und damit nichtig. Die beabsichtigte Klage eines Pächters nach fristloser Kündigung des Pachtvertrags auf Schadensersatz u.a. wegen der entgangenen Mieteinnahmen hat somit keine Erfolgsaussicht.

SACHVERHALT

Der Antragsteller hatte im Frühjahr 2014 vom Antragsgegner für zehn Jahre drei Gebäude gepachtet. Diese durfte er zu Wohnzwecken nutzen und untervermieten. Im Jahr 2015 erfolgte eine polizeiliche Kontrolle der Gebäude, bei der man dort 61 Personen antraf. In lokaler Berichterstattung wurde die dortige Wohnsituation Ende 2016 als unverändert geschildert und darauf hingewiesen, dass Wohnraum "pro Matratze" an Bulgaren und Rumänen vermietet werde und das Gebäude verwahrlose. Nach Angaben des Ordnungsamtes waren in dem Objekt 85 Personen gemeldet. Im Jahr 2018 wurde anlässlich von Ortsterminen des Sozialdezernenten und Mitarbeitern des Baudezernats erneut von unveränderten Zuständen lokal berichtet. Es erfolgte u.a. ein Bescheid des Magistrats zur unverzüglichen Bekämpfung des infolge Vermüllung vorhandenen Rattenbefalls.

Der Antragsgegner kündigte im Mai 2019 den Pachtvertrag fristlos wegen Zahlungsverzugs und erteilte dem Antragsteller ein Hausverbot. Der Antragsteller forderte dagegen Erstattung entstandener Renovierungskosten und verwies auf nicht eingehaltene Verkaufspläne. Mit dem streitgegenständlichen Antrag begehrte er Prozesskostenhilfe, um den Antragsgegner auf Zahlung von gut 100.000 € Schadensersatz zu verklagen.

Das LG hatte den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde vor dem OLG blieb erfolglos. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Die beabsichtigte Klage ist nicht erfolgversprechend.

Dem Antragsteller stehen keinerlei Zahlungsansprüche gegen den Antragsgegner zu. Pflichtverletzungen des Antragsgegners im Zusammenhang mit dem Verkauf sind nicht ersichtlich. Das Pachtverhältnis ist zudem wegen Verwehrlosung der Pachtsache und Zahlungsverzugs wirksam fristlos gekündigt worden. Der Antragsteller hatte die Pachtsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet und sie unbefugt Dritten überlassen. Der Zustand ergab sich aus den Feststellungen im ordnungspolizeilichen Bescheid des Magistrats; zudem hatte der Antragsteller die Angaben in den Presseberichten nicht konkret bestritten.

Durch das Hausverbot habe der Antragsgegner zwar verbotene Eigenmacht ausgeübt. Ein Anspruch auf deshalb entfallene Mieteinnahmen steht dem Antragsteller aber nicht zu, da das Pachtverhältnis bereits wirksam gekündigt war. Zudem wäre eine Untervermietung der gepachteten Räume angesichts des Zustands der Pachtsache schwer oder gar nicht möglich gewesen. Die Polizei hatte im August 2019 festgestellt, dass der Aufenthalt von Menschen in den Räumen einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr hatten gegen ein Aufenthaltsrecht gesprochen.

Ob die zuvor praktizierte Untervermietung gegen die guten Sitten verstieß, musste hier zwar nicht entschieden werden. Eine Vermietung von Wohnraum pro Matratze an Rumänen und Bulgaren ist jedoch grundsätzlich sittenwidrig und führte somit zur Nichtigkeit der Untermietverhältnisse. Die Untermietverhältnisse verstießen zudem gegen das Verbot der Überbelegung von Wohnraum gem. § 7 HWOAufG).

Gericht: BGH
Aktenzeichen: X ZR 12/21
Datum: 24.05.2022

Zur Darlegungslast eines Reiseveranstalters hinsichtlich einer Entschädigung

BGB
§ 651i

LEITSATZ: Ein Reiseveranstalter kann sich seiner Obliegenheit, die Umstände darzulegen, die für die Angemessenheit einer im Reisevertrag vorgesehenen pauschalen Entschädigung wegen Kündigung vor Reiseantritt maßgeblich sind, nicht dadurch entziehen, dass er mit einem verbundenen Unternehmen, das die Verträge mit den Leistungserbringern schließt und von dem er auf Grundlage eines Kooperationsvertrages die Reiseleistungen bezieht, entsprechende Pauschalsätze vereinbart und an dieses entrichtet.

SACHVERHALT

Der Kläger im März 2018 hatte mit der Beklagten einen Pauschalreisevertrag für sich und seine Ehefrau für einen Reisepreis von insgesamt rund 24.248 € abgeschlossen. Der Vertrag betraf eine Australienrundreise im Zeitraum vom 16.10. bis 23.11.2018. Fünf Tage vor Reisebeginn trat der Kläger wegen Erkrankung seiner Ehefrau von der Reise zurück.

Die allgemeinen Reisebedingungen der Beklagten sehen unter V.3 folgende pauschalierte Entschädigung vor:

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung ... wie folgt berechnet:

bis 30. Tag vor Reiseantritt: 20 %
bis 21. Tag vor Reiseantritt: 40 %
bis 14. Tag vor Reiseantritt: 50 %
bis 5. Tag vor Reiseantritt: 70 %

ab dem 4. Tag bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 80 % des Gesamtpreises.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, ... nachzuweisen, dass ... überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die ... geforderte Pauschale.

Die Beklagte erstattete von dem bereits gezahlten Reisepreis einen Teilbetrag von 8.134 € und behielt den Rest als pauschale Entschädigung ein. Der Kläger hielt eine pauschale Entschädigung, die über 50 % des Reisepreises hinausgeht, für unangemessen und verlangte von der Beklagten Erstattung weiterer 3.989 €.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das LG die Beklagte mit Ausnahme eines Teils des geltend gemachten Zinsanspruchs antragsgemäß verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten blieb vor dem BGH erfolglos.

LÖSUNG

Auf den Vertrag war gem. Art. 229 § 42 EGBGB das bis 30.6.2018 geltende Pauschalreiserecht anzuwenden, weil er vor dem 1.7.2018 geschlossen worden war.

Das LG hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger ein weiterer Erstattungsanspruch i.H.v. 3.989 € zusteht. Denn nach § 651i II 1 BGB aF verliert der Reiseveranstalter bei Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn den Anspruch auf den Reisepreis und dieser ist zurückzuerstatten. Der Beklagten steht somit die von ihr auf Grundlage von 70 % des Reisepreises einbehaltene pauschale Entschädigung nach § 651i III BGB aF nicht zu.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Darlegungs- und Beweislastlast hinsichtlich der für die Angemessenheit der geforderten Entschädigung maßgeblichen Umstände dem Reiseveranstalter obliegt. Der Anspruch auf Entschädigung gem. § 651i II und III BGB aF ist ein Gegenrecht, das der Reiseveranstalter dem Anspruch des Reisenden auf Erstattung des bereits gezahlten Reisepreises entgegenhalten kann. Dementsprechend obliegt es dem Reiseveranstalter, die Voraussetzungen dieses Gegenanspruchs darzulegen und zu beweisen.

Sofern der Reiseveranstalter seinen Entschädigungsanspruch auf eine vertragliche Pauschalierung gem. § 651i III BGB stützt, muss er darlegen und erforderlichenfalls unter Beweis stellen, welche Möglichkeiten zur Ersparnis von Aufwendungen oder zur anderweitigen Verwendung von Leistungen gewöhnlicherweise bestehen. Ein Reiseveranstalter, der in seinen AGB pauschalierte Entschädigungssätze vorsieht, muss in einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit dieser Klausel deshalb darlegen und beweisen, welche Aufwendungen gewöhnlich erspart werden und welche anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten der Reiseleistungen gewöhnlich bestehen.

Die Vorinstanz hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die Beklagte ihrer Darlegungslast im Streitfall nicht nachgekommen war. Der Verweis der Beklagten auf die Kooperationsvereinbarung mit einem verbundenen Unternehmen und die darin vorgesehenen pauschalen Stornierungsgebühren war nicht ausreichend. Denn ein Reiseveranstalter kann sich seiner Obliegenheit, die Umstände darzulegen, die für die Angemessenheit einer im Reisevertrag vorgesehenen pauschalen Entschädigung wegen Kündigung vor Reiseantritt maßgeblich sind, nicht dadurch entziehen, dass er mit einem verbundenen Unternehmen, das die Verträge mit den Leistungserbringern schließt und von dem er auf Grundlage eines Kooperationsvertrages die Reiseleistungen bezieht, entsprechende Pauschalsätze vereinbart und an dieses entrichtet.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenskurses: Ab Ende September '22.

Viele nehmen sich nach dem Ende des Examenskurses noch ca. 6 Monate Zeit, um den Stoff zu Wiederholen und um Klausurroutine zu erlangen. Klausur-Training dient vielen Zwecken. Erstens geht es darum, ein „Gefühl“ für die Zeitplanung zu bekommen und zu trainieren, dass die erste Formulierung „sitzt“. Hierfür bietet sich z.B. der **Besuch der universitären Klausurenkurse** an.

Zweitens geht es jedoch auch darum, an unbekanntem Sachverhalten einerseits zu trainieren, wie man „trickreiche“ Fälle löst und Problembewusstsein entwickelt, und andererseits bekannte Probleme in neuem Gewand zu erkennen. Hierfür ist es hilfreich, sich möglichst viele Klausurfälle angesehen zu haben. Das Schreiben einer Klausur kostet aber extrem viel Zeit. Zudem muss man die Musterlösung durcharbeiten und sich die Korrektur genau ansehen. In Summe „kostet“ damit eine geschriebene Examensklausur – wenn man sie sorgfältig nachbereitet (sonst muss man nicht schreiben!) – ca. einen kompletten Arbeitstag.

Viele empfinden dies – neben z.B. dem universitären Klausurenkurs – als ineffektiv.

Deshalb bieten wir Ihnen mit unserem **neuen Klausurtechnik-Kurs 3x90** eine **effektive Alternative** an. An nur einem halben Arbeitstag erarbeiten Sie sich eine Gliederung einer Klausur, studieren die Lösungsskizze und erhalten eine Besprechung. Damit bietet Ihnen der neue 3x90-Kurs **maximale Effektivität mit Dozenten-Feedback**.

Der zeitliche Ablauf: Sie erhalten (per E-Mail) die Klausur. Gliederungszeit 90 Minuten. Danach senden Sie Ihre Gliederung (per E-Mail) an uns. Sie erhalten (per E-Mail) die Lösungsskizze und arbeiten diese durch. Während dieser Zeit (90 Minuten) sieht sich Ihr Dozent möglichst viele Gliederungen an. Danach beginnt die ca. 90-minütige Besprechung. Die Besprechung basiert dabei auf den eingereichten Gliederungen. Welche Fehler wurden gemacht? Was wurde übersehen? Wie können Sie künftig besser werden?

Weil Sie die Lösungsskizze vor Beginn der Besprechung schon gelesen haben, kann sich der Dozent voll auf diejenigen Probleme und Fehler konzentrieren, die sich in Ihren Gliederungen gezeigt haben. Hierbei geht es ganz bewusst nicht nur um das materielle Recht, sondern auch und gerade um das wichtige Thema der richtigen Schwerpunktsetzung.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenskurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: voraussichtl. Dienstag von 14.00 – 18.30 h; ÖR am Freitag von 8.00 – 12.30 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenskurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)

Gericht: BGH
Aktenzeichen: IX ZR 71/21
Datum: 12.05.2022

**SEPA-Basislastschrift: Rückbelastung des Gläubigerkontos
nach Erstattungsverlangen**

BGB
§ 675x

LEITSATZ: Entfällt die aufgrund einer SEPA-Basislastschrift erfolgte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto infolge eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners und kommt es zu einer entsprechenden Rückbelastung des Gläubigerkontos, kann der Zahlungsgläubiger seinen Zahlungsschuldner aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen. In der Insolvenz des Zahlungsgläubigers kann dessen Insolvenzverwalter diesen Zahlungsanspruch aus der ursprünglichen Forderung auch dann geltend machen, wenn das Konto des Zahlungsgläubigers zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch geführt worden ist und der dem Kreditinstitut des Zahlungsgläubigers zustehende Ausgleichsanspruch nur eine Insolvenzforderung darstellt.

SACHVERHALT

Die I. GmbH & Co. KG (Schuldnerin) stand mit der Beklagten in mehrjähriger Geschäftsbeziehung. Die Schuldnerin belieferte die Beklagte aufgrund eines Rahmenvertrags mit Waren. Am 23.7.2013 erteilte die Beklagte der Schuldnerin eine Einziehungsermächtigung für wiederkehrende Zahlungen. Die Schuldnerin stellte der Beklagten zwischen dem 5.5. und dem 20.6.2014 für Warenlieferungen insgesamt rd. 143.000 € in Rechnung. Die Schuldnerin zog die Rechnungsbeträge - wie bereits in den Vormonaten - aufgrund der Einziehungsermächtigung vom 23.7.2013 von einem Konto der Beklagten bei der Bank zugunsten ihres bei der Stadtparkasse geführten Geschäftskontos ein; die Einzugsbeträge beliefen sich nach Abzug von Bankgebühren sowie der Beklagten gewährter Skonti auf insgesamt rd. 135.000 €. Die Sparkasse erteilte entsprechende Gutschriften auf dem Konto der Schuldnerin.

Die Schuldnerin stellte am 1.7.2014 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzgericht bestellte daraufhin mit Beschluss vom 2.7.2014 den Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Als die Beklagte hiervon erfuhr, verlangte sie am 7. und 8.7.2014 gegenüber der Bank die Erstattung der ab dem 13.5.2014 erfolgten Lastschrifteinzüge für die von der Schuldnerin zwischen dem 5.5. und dem 20.6.2014 erteilten Rechnungen. Die Bank schrieb dem Konto der Beklagten rd. 135.000 € wieder gut. Die Sparkasse belastete ihrerseits aufgrund des Erstattungsverlangens das bei ihr geführte Konto der Schuldnerin mit diesen Beträgen. Dieses Konto der Schuldnerin war bereits zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch geführt worden und wurde auch danach nicht mehr kreditorisch geführt. Mit Beschluss vom 21.7.2014 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Die Sparkasse meldete Forderungen i.H.v. insgesamt rd. 394.000 € zur Insolvenztabelle an. Aus der Verwertung von Sicherheiten kehrte der Kläger später Zahlungen an die Sparkasse i.H.v. rd. 65.000 € aus.

Mit der Begründung, die unberechtigten Erstattungsverlangen stellten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung dar, erhob die Sparkasse gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von rd. 135.000 €. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich, wonach die Beklagte rd. 101.000 € an die Sparkasse zahlte. An diesem Vergleich war der Kläger nicht beteiligt. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung der Rechnungen vom 5.5. bis 20.6.2014 i.H.v. rd. 143.000 € sowie weiterer unbezahlter Rechnungen über rd. 21.000 €, insgesamt i.H.v. rd. 164.000 € in Anspruch. Die Beklagte hat gegen diese Forderungen hilfsweise mit unstreitigen Gegenansprüchen i.H.v. rd. 41.000 € aufgerechnet.

Das LG gab der Klage teilweise statt, verurteilte die Beklagte zur Zahlung von rd. 123.000 € und wies die weitergehende Klage im Hinblick auf die Aufrechnung der Beklagten ab. Das OLG wies die Klage ab, weil dem Kläger bereits keine Zahlungsforderung zustehe. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

LÖSUNG

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB i.V.m. § 80 I InsO) in der zuletzt noch beanspruchten Höhe von rd. 143.000 € zu. Die Lastschrifteinzüge haben nicht zur Erfüllung des Kaufpreisanspruchs der Schuldnerin geführt. Der Kaufpreisanspruch besteht weiter, weil die Kontogutschriften aufgrund des wirksamen Erstattungsverlangens der Beklagten entfallen sind.

Der Kläger kann den Kaufpreisanspruch gegen die Beklagte gem. § 80 I InsO geltend machen. Die debitorische Kontoführung zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens ändert entgegen der Auffassung des OLG nichts daran, dass der Kaufpreisanspruch in die Insolvenzmasse fällt. Nach § 35 I InsO fällt in die Insolvenzmasse das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er im Laufe des Verfahrens erlangt. Demgemäß sind Forderungen des Insolvenzschuldners Bestandteil der Insolvenzmasse, soweit sie – wie im Streitfall die Kaufpreisforderung der Schuldnerin gegen die Beklagte – pfändbar sind. Die Annahme des OLG, der Kläger sei gleichwohl an der Geltendmachung des Kaufpreisanspruchs gehindert, ist rechtsfehlerhaft.

Die Sichtweise des OLG lässt unberücksichtigt, dass im Insolvenzverfahren zwischen dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen und den Insolvenzforderungen der einzelnen Gläubiger zu trennen ist. Für den Bestand des Kaufpreisanspruchs ist es unerheblich, ob die kontoführende Bank des Zahlungsempfängers ihren Erstattungsanspruch aus insolvenzrechtlichen Gründen in der Insolvenz des Zahlungsempfängers nicht durchsetzen kann. Der Bestand des Kaufpreisanspruchs hängt insbesondere nicht von dem Eintritt eines Schadens beim Zahlungsempfänger infolge der Rückbuchung ab. Der Kaufpreisanspruch der Schuldnerin gegen die Beklagte gehört zur Insolvenzmasse, der (Konto-)Ausgleichsanspruch der Inkassobank gegen die Schuldnerin stellt hingegen eine Insolvenzforderung dar. Die Auffassung des OLG widerspricht allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Für einen Zahlungsanspruch ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe dem Zahlungsgläubiger ein Schaden durch das Erstattungsverlangen entstanden ist. Erst recht ist es mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO) nicht vereinbar, die Beklagte von ihrer Primärleistungspflicht gegenüber der Masse deshalb zu befreien, weil sich das Insolvenzrisiko eines Dritten - hier: der Inkassobank - verwirklicht hat.

Im Falle eines Erstattungsverlangens tritt die Bedingung, unter der der ursprüngliche Zahlungsanspruch geltend gemacht werden kann, jedenfalls dann ein, wenn – wie auch im Streitfall – der Zahlungsschuldner die Erstattung fristgerecht verlangt (vgl. § 675x IV BGB; Art. 7 II SEPA-VO) und die Inkassobank das Konto des Gläubigers mit der Ausgleichsforderung belastet. Hingegen setzt der Bedingungseintritt in der Insolvenz des Gläubigers nicht voraus, dass die Inkassobank, welche die aufgrund des Lastschriftinzugs erteilte Gutschrift rückgängig macht, einen ihr deshalb zustehenden Anspruch gegen ihren Kunden auch wirtschaftlich durchsetzen kann. Ein anderes Verständnis der Bedingung für die Durchsetzung des ursprünglichen Zahlungsanspruchs würde zudem der Zielsetzung des Insolvenzverfahrens zuwiderlaufen, eine gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu erreichen. Ein – vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgtes – Erstattungsverlangen für eine Lastschrift führt nicht dazu, dass die daraus entstehenden Forderungen in einer von den allgemeinen Grundsätzen des Insolvenzrechts abweichenden Weise zu behandeln wären. § 87 InsO ordnet an, dass Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verfolgen dürfen. § 89 I InsO enthält ein allgemeines Vollstreckungsverbot für die Insolvenzgläubiger.

Ob der Zahlungsschuldner nach einem Erstattungsverlangen noch zur Zahlung verpflichtet ist, richtet sich nach der insolvenzrechtlichen Behandlung dieser Forderung, nicht nach der insolvenzrechtlichen Behandlung von Ausgleichsansprüchen der Inkassobank. Es wäre geradezu eine Einladung an den Zahlungsschuldner, Lastschriften in der Insolvenz des Zahlungsgläubigers zu widerrufen, wenn er sich hierdurch von seiner Primärleistungspflicht befreien könnte. Die Auffassung des OLG, das insolvenzrechtliche Schicksal der Forderungen davon abhängig zu machen, ob das Konto des Insolvenzschuldners debitorisch geführt wird, findet in der Insolvenzordnung keine Stütze und führt zu zufälligen und willkürlichen Ergebnissen. Der Kontostand des Insolvenzschuldners ist dem Zahlungsschuldner in aller Regel nicht bekannt und hängt in seiner Entwicklung von Unwägbarkeiten – wie etwa dem Zahlungsverhalten anderer Zahlungsschuldner – ab.

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü:

Ab Mitte / Ende September 2022

Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wiederholung & Vertiefung für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Ungezähmt?

Dann bewerben bei



greenfort.de/de/karriere

oder

[lembke@greenfort.de *Arbeitsrecht*]

[angersbach@greenfort.de *Unternehmensrecht*]



Gericht: LG Köln
Aktenzeichen: 31 O 31/21
Datum: 29.03.2022

**Kein Feststellungsinteresse zur Klärung abstrakter
Rechtsfragen**

ZPO
§ 256

LEITSATZ: Der Versuch, abstrakt gedachte Rechtsfragen zu klären, reicht für die Gewährung gerichtlichen Schutzes nach § 256 I ZPO nicht aus. Selbst die Möglichkeit, dass die beklagte Rechtsanwaltskammer gegen die Klägerin zukünftig wettbewerbsrechtlich vorgehen kann, begründet nicht die notwendige Berührung der Beklagten zur Erhebung eines Unterlassungsanspruchs oder die Absicht zu dessen Erhebung.

SACHVERHALT

Der Geschäftsführer der Klägerin ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen. Er war bis Mai 2017 Mitglied der beklagten Rechtsanwaltskammer und unterhält zusammen mit einem Kollegen eine Bürogemeinschaft i.S.v. § 27 Abs. 2 BRAO. Die Klägerin ist Bürodienstleisterin und Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

Die Beklagte hat im Februar 2015 beantragt, ein berufsrechtliches Verfahren gegen den Geschäftsführer der Klägerin einzuleiten, weil dieser ihr zuvor erneut einen Pin-Up-Kalender mit Motiven unbekleideter Frauen zugesandt hatte. Das AG Köln hatte mit Beschluss vom 10.11.2014 - 10 EV 490/14 - festgestellt, dass das Verteilen von "Pin-Up-Kalender" eine verbotene anwaltliche Werbung gem. § 43 b BRAO darstellt.

Mit Beschluss des Anwaltsgerichtshofs NRW vom 6.12.2019 wurde die Berufung des Geschäftsführers der Klägerin gegen ein Urteil des Anwaltsgerichts Köln vom 9.10.2018 verworfen, mit dem der Geschäftsführer der Klägerin zu einem Verweis und einer Geldbuße von 5.000 € wegen des Versands von Fotokalendern mit teilweise unbekleideten Frauen im Februar 2015 an Autowerkstätten (2 AGH 3/19), verurteilt wurde.

Die Klägerin beantragte im vorliegenden Verfahren, festzustellen, dass es für die Beklagte keine Unterlassungsansprüche gegen sie, wenn sie im Bezirk der Beklagten in einer Auflage von 30 Exemplaren die oben beschriebenen "Kunstkalender" als Werbegiveaways an Autowerkstätten verteilt. Sie war der Ansicht, ihr stehe ein Feststellungsinteresse zu, weil sie mit der Beklagten in einem "Wettbewerbsaufsichtsverhältnis" stehe.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

LÖSUNG

Die Klage ist bereits unzulässig. Der Klägerin fehlt es an einem Feststellungsinteresse, das konkret auf ein bestehendes Rechtsverhältnis bezogen ist.

Die Beklagte hat sich zu keinem Zeitpunkt berührt, zur Erhebung von Unterlassungsansprüchen, wie sie in den Anträgen der Klägerin angesprochen werden, berechtigt zu sein oder deren Erhebung zu beabsichtigen. Dies hat selbst die Klägerin nicht behauptet. Zudem hat sie nie erklärt, der Klägerin untersagen lassen zu wollen, die streitgegenständlichen "Kunstkalender" an potentielle Kunden abzugeben. Dass die Beklagte in einem berufsrechtlichen Verfahren im Verhältnis zum Geschäftsführer der Klägerin vorgegangen ist, berührt ein etwaiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten ebenfalls nicht.

Die Beklagte hat sich im Verhältnis zur Klägerin nie eines Anspruchs auf Unterlassung berührt. Weder hat sie die Klägerin abgemahnt noch auf andere Weise geltend gemacht, es könne sich ein Anspruch gegen die Klägerin ergeben. Die Beklagte hat auch nicht angekündigt, sie werde gegen das Verhalten der Klägerin gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten. Unabhängig davon, dass auch eine solche Ankündigung das rechtliche Interesse nicht begründen würde, stellt sich die Klage allenfalls als Versuch der Klägerin dar, abstrakt gedachte Rechtsfragen zu klären. Das reicht allerdings für die Gewährung gerichtlichen Schutzes nach § 256 I ZPO nicht aus. Selbst die Möglichkeit, dass die Beklagte gegen die Klägerin zukünftig wettbewerbsrechtlich vorgehen kann, begründet nicht die notwendige Berührung der Beklagten zur Erhebung eines Unterlassungsanspruchs oder die Absicht zu dessen Erhebung.

Gericht: AG Köln
Aktenzeichen: 120 C 71/21
Datum: 15.03.2022

Flug storniert: Schweigen des Kunden keine Willenserklärung

BGB
§ 242

LEITSATZ: Fälligkeit ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung vor Fälligkeit ernsthaft und endgültig verweigert. Ein Fluggast muss zwar mit einer Flugzeitenänderung rechnen, wie dies häufig geschieht, aber nicht damit, dass seinem Schweigen der Regelungsgehalt einer Willenserklärung zukommt.

SACHVERHALT

Der Kläger und seine Ehefrau hatten bei der Beklagten zwei Flüge (am 1.6.2021 und am 18.6.2021) gebucht. Planmäßige Abflugzeit am 1.6.2021 war 10:20 Uhr. Der Kläger und seine Frau zahlten für die Flüge rund 2.213 €. Es handelte sich um einen Tarif, der bei Stornierung die Erstattung von Steuern und Gebühren vorsah. Außerdem verfügten der Kläger und seine Frau über Buchungen für zwei Flüge am 20.8.2021 und am 8.9.2021. Dieser Tarif sah bei Stornierung eine Erstattung von 250 € pro Person vor.

Am 26.2.2021 teilte die Beklagte dem Kläger per E-Mail mit, dass die Abflugzeit des Fluges am 1.6.2021 auf 10:35 Uhr geändert worden war. Sie bot ihm drei Optionen an:

die geänderte Buchung zu akzeptieren,
das Ticket zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen oder
"Ich möchte mein Ticket erstatten".

Vor dem Button der dritten Option stand der Hinweis, dass der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Ticktes habe, wenn sein Flug annulliert wurde er von einer Flugplanänderung oder Verschiebung der Abflug- und/oder Ankunftszeit von mehr als zwei Stunden betroffen ist. In diesen Fällen könne er sein Ticket über diese Option zur Rückerstattung einreichen. Alle nach der Flugplanänderung verbleibenden Flüge würden storniert. Hinter dem Button wurde der Kläger gebeten, eine der oben genannten Optionen zu wählen oder bei Änderungswünschen oder weiteren Fragen das Service Center bis zum 15.3.2021 zu kontaktieren. Anderenfalls behielt sich die Beklagte vor, die geänderte Buchung zu streichen.

Der Kläger befand sich im Krankenhaus und rief seine E-Mails nicht ab. Die Beklagte stornierte die Flüge. Am 25.4.2021 zahlte die Beklagte an den Kläger die Steuern und Gebühren der Flüge i.H.v. 121 € und sowie einen Betrag von 1.537 €. Am 1.6.2021 führte die Beklagte den Flug um 10:35 Uhr durch. Der Kläger war der Ansicht, die E-Mail vom 26.2.2021 sei verwirrend gewesen. Dem Empfänger werde nicht klargemacht, dass er innerhalb einer Frist reagieren müsse. Es sei unklar, was mit "streichen" gemeint sei.

Das AG gab der auf Zahlung von weiteren 2.470 € gerichteten Klage statt.

LÖSUNG

Dem Kläger steht gem. §§ 631, 280, 281, 398 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 2.470 € gegen die Beklagte zu.

Die Parteien hatten einen Werkvertrag miteinander geschlossen. Ein auf die entgeltliche Luftbeförderung von Personen gerichteter Vertrag ist als Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB zu qualifizieren. Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht aus dem Vertrag verletzt, den Kläger und seine Frau zu befördern. Pflichtverletzung ist auch die Nichtleistung. Die Leistungspflicht muss grundsätzlich fällig i.S.d. § 271 BGB sein, also der Zeitpunkt muss eingetreten sein, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Fälligkeit ist jedoch entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung vor Fälligkeit ernsthaft und endgültig verweigert. Und so lag der Fall hier. Die Beklagte hatte die Flüge im März storniert und mit Schreiben vom 25.4.2021 abgerechnet, wodurch sie dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie sich nicht mehr als zur Leistung verpflichtet ansah.

Die Stornierung bzw. "Streichung" der Flüge war unberechtigt. Es ist von Seiten der darlegungsbelasteten Beklagten nicht vorgetragen worden, dass sie nach dem Vertrag zur Stornierung berechtigt war. Diese Frage konnte allerdings dahinstehen, denn selbst wenn es nach dem Vertrag ein freies Kündigungsrecht des Luftfahrtunternehmens gab, hätte dies nicht zur Folge, dass die Beklagte Stornierungsgebühren verlangen konnte.

Ihrem Vortrag nach sah der Tarif der Buchung zwar vor, dass bei einer Stornierung Steuern und Gebühren erstattet werden und bei dem Tarif mit der anderen Buchung 250 € pro Person erstattet werden. Dieser Vortrag war jedoch in der Weise auszulegen, dass dies nur dann gelten konnte, wenn der Kunde storniert, nicht aber die Fluggesellschaft.

Eine Klausel, die bei Stornierung durch das Luftfahrtunternehmen Stornogebühren vorsähe, wäre ohnehin nicht wirksam und verstieße sowohl gegen nationales AGB-Recht als auch gegen die EG VO 261/2004 (Fluggastrechteverordnung). Entgegen der Annahme der Beklagten lag hier keine Stornierung des Klägers vor. Diesbezüglich hätte es einer Willenserklärung des Klägers bedurft, die der Beklagten auch zugegangen sein müsste.

Der Kläger musste zwar mit einer Flugzeitenänderung rechnen, wie dies häufig geschieht, aber nicht damit, dass seinem Schweigen der Regelungsgehalt einer Willenserklärung zukommt. Das konnte die Beklagte schon deshalb nach § 242 BGB nicht annehmen, weil dies dem Schweigenden in der E-Mail gar nicht deutlich gemacht wurde. Denn nach dem Wortlaut der E-Mail sollte dem Schweigen des Kunden gar nicht der Erklärungsinhalt einer Stornierung zukommen. Die Beklagte behielt sich vielmehr vor, nach Ablauf der Frist selbst die geänderte Buchung zu streichen". Das Schweigen innerhalb der Frist sollte nach dem eindeutigen Wortlaut nicht als Stornierung des Kunden gelten, sondern der Beklagten ein Recht zum "Streichen der Buchung" geben.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September '22 (danach wieder ab Ende März. '23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 4. Okt. '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April '23)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab September '23!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober '22 (übernächster ab März '23)



Gericht: LAG Düsseldorf
Aktenzeichen: 6 Sa 1118/21
Datum: 08.06.2022

Kündigung eines Flugzeugkapitäns wegen Flottenreduzierung rechtsunwirksam

KSchG
§ 1

LEITSATZ: Das LAG Düsseldorf hat einer weiteren Kündigungsschutzklage eines Kapitäns gegen seine Fluggesellschaft aufgrund fehlerhafter Sozialauswahl stattgegeben.

SACHVERHALT

Der Kläger war seit dem 1.11.1999 bei der Beklagten, einer Fluggesellschaft, zuletzt als Kapitän beschäftigt. Am 5.3.2021 schlossen die Beklagte und die Gesamtvertretung Bordpersonal einen Interessenausgleich. Zu der geplanten Betriebsänderung hieß es dort, dass die Beklagte ihre Flotte auf 22 Flugzeuge reduzieren und sechs ihrer derzeit unterhaltenden Stationen vollständig und dauerhaft schließen werde. Weiter hieß es, dadurch sei im Bereich des Cockpit- und Kabinenpersonals die Beschäftigtenzahl anzupassen. Dabei dürfe die tariflich vereinbarte Zahl von 370 Cockpitmitarbeitenden nicht unterschritten werden. Der tatsächliche Bedarf an Cockpitpersonal liege - so der Vortrag der Beklagten - aufgrund der Betriebsänderung sogar nur noch bei 340. Mit Schreiben vom 27.3.2021 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich betriebsbedingt zum 31.12.2021.

Mit seiner Kündigungsschutzklage wendet sich der Kläger gegen die betriebsbedingte Kündigung. Das noch vorhandene Cockpitpersonal sei nicht in der Lage, ohne überobligatorische Arbeit das verbliebene Flugaufkommen zu bedienen. Alle Mitarbeitenden müssten Mehrflugstunden leisten. Die Sozialauswahl sei zudem nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Die Beklagte erachtet die Kündigung für wirksam. Der Beschäftigungsbedarf für den Kläger sei entfallen. Die Sozialauswahl habe sie zutreffend einheitlich und bundesweit bezogen auf alle Stationen durchgeführt.

Ebenso wie bereits die 13. Kammer des LAG Düsseldorf (Urteile vom 24.3.2022) hat die 6. Kammer der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Die Revision wurde zugelassen.

LÖSUNG

Die Kündigung ist jedenfalls aufgrund fehlerhafter Sozialauswahl rechtsunwirksam. Die Beklagte durfte die gemäß § 1 III KSchG vorgesehene Sozialauswahl nicht bundeseinheitlich vornehmen. Diese ist nur innerhalb der Gruppe vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durchzuführen. Diese Gruppe wird durch die arbeitsvertraglich vorgesehene Versetzbarkeit begrenzt. In einer Vielzahl von Arbeitsverträgen hatte die Beklagte mit dem Cockpitpersonal einen sog. „dienstlichen Wohnsitz“ vereinbart, ohne sich die Versetzung an einen anderen Ort ausdrücklich vorzubehalten. Auch der Arbeitsvertrag des Klägers enthielt die Vereinbarung eines „dienstlichen Wohnsitzes“, nämlich den Ort seiner Station. Im Übrigen hieß es in dem Arbeitsvertrag lediglich, dass die Beklagte sich für die Zeit der Einarbeitung die Versetzung an einen anderen Ort vorbehielt. Bei dieser vertraglichen Situation durfte die Beklagte den Kläger nach der Einarbeitung nicht an eine andere Station versetzen. Die Vergleichbarkeit der zu Kündigenden war mithin auf die Station begrenzt. Weil die Beklagte eine davon abweichende falsche bundesweite Sozialauswahl vorgenommen hatte, war die Kündigung des Klägers gemäß § 1 III KSchG wegen fehlerhafter Sozialauswahl sozial ungerechtfertigt und deshalb rechtsunwirksam.

Die 6. Kammer des LAG hat auf der Grundlage eines anderen Sachvortrags in diesem Verfahren anders als die 13. Kammer die Revision zugelassen. Klärungsbedürftig ist die Frage der Versetzbarkeit von Flugkapitäninnen und Flugkapitänen bei Vereinbarung eines „dienstlichen Wohnsitzes“ im Arbeitsvertrag ohne ausdrücklichen Versetzungsvorbehalt.



WIR SCHAUEN IHREN PRÜFFERN AUF DIE FINGER!

KOMPETENTE HILFE BEI ALLEN FRAGEN DES PRÜFUNGSRECHTS



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig.

Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er im Prüfungsrecht bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!

**Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER**
Rechtsanwälte

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen
Telefon: 04271 2087 ■ Fax: 04271 6408
e-mail: info@brettschneider-recht.de
www.brettschneider-recht.de

Gericht: LAG Thüringen
Aktenzeichen: 1 Sa 18/21
Datum: 03.05.2022

**Nichtausstempeln für Zigarettenpausen bedeutet
Arbeitszeitbetrug**

BGB
§ 626

LEITSATZ: Ein Arbeitszeitbetrug, bei dem ein Mitarbeiter vortäuscht, für einen näher genannten Zeitraum seine Arbeitsleistung erbracht zu haben, obwohl dies tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang der Fall ist, stellt eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar und erfüllt an sich den Tatbestand des wichtigen Grundes i.S.v. § 626 I BGB. Auch die hartnäckige Missachtung der Anweisung, bei Raucherpausen auszustempeln, ist geeignet eine außerordentliche Kündigung zu begründen.

SACHVERHALT

Die Klägerin war seit 1990 als Mitarbeiterin in einem Arbeitsamt tätig. Zuvor hatte sie vier Jahre für einen Kreisrat gearbeitet. Ein Abgleich mit dem Buchungsjournal der Arbeitszeiterfassung hat ergeben, dass die Klägerin an drei Tagen keine einzige Pause, sondern lediglich Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit gebucht hatte. Mit Schreiben vom 22.1.2019 forderte die Beklagte die Klägerin auf, zu den unterlassenen Arbeitszeitbuchungen Stellung zu nehmen. Es entstehe der Eindruck der Arbeitszeitmanipulation.

Die Klägerin nahm daraufhin Stellung und führte aus, dass die genannten Zeiten richtig sein könnten. Als Raucherin benötige sie die entsprechenden Zigarettenpausen. Wörtlich schrieb die Klägerin: „Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es mir sehr leid tut, dass ein solcher nachlässiger „Schludrian“ bei mir eingerissen ist. Ich habe Ihre Mitteilung deshalb sehr ernst genommen und seither jede einzelne Raucherpause ganz genau und minutiös aufgezeichnet. Ein derartiges Verhalten wird sich mit Sicherheit nicht mehr wiederholen, hiervon können Sie ausgehen.“

Die Beklagte sprach daraufhin die fristlose Kündigung, hilfsweise fristgerechte Kündigung zum 30.9.2019 aus. Das Arbeitsgericht hat den Kündigungsschutzantrag mit Blick auf die außerordentliche Kündigung stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb vor dem LAG erfolglos.

LÖSUNG

Zu Recht hat das Arbeitsgericht die ordentliche Kündigung der Beklagten zum 30.9.2019 als wirksam erachtet.

Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitnehmerin sich einsichtig gezeigt hat, war es der Beklagten, zuzumuten, die Kündigungsfrist abzuwarten. Die Wirksamkeit der angegriffenen ordentlichen Kündigung scheidet aber gerade nicht an ihrer fehlenden sozialen Rechtfertigung gemäß § 1 II KSchG. Ein Arbeitszeitbetrug, bei dem ein Mitarbeiter vortäuscht, für einen näher genannten Zeitraum seine Arbeitsleistung erbracht zu haben, obwohl dies tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang der Fall ist, stellt eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar und erfüllt an sich den Tatbestand des wichtigen Grundes i.S.v. § 626 I BGB. Dasselbe gilt für den Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren.

Auch die hartnäckige Missachtung der Anweisung, bei Raucherpausen auszustempeln, ist geeignet eine außerordentliche Kündigung zu begründen. Eine Nikotinsucht mag allenfalls die Anzahl der Raucherpausen erklären, nicht jedoch die Verletzung der Pflichten zu deren ordnungsgemäßer Dokumentation. Dass die Klägerin durch ihre Nikotinsucht daran gehindert gewesen wäre, ordnungsgemäß ihre Arbeitszeit zu erfassen, hatte sie nicht vorgetragen. Bei bewusst falschen Angaben hinsichtlich der Arbeitszeit oder bei mehrfachen nicht unerheblichen Falschaufzeichnungen bedarf es in der Regel auch nicht noch einer vergeblichen Abmahnung.

Wegen der Schwere der Pflichtverletzung stellt sich die ordentliche, verhaltensbedingte Kündigung auch nach der durchzuführenden Interessenabwägung als sozial gerechtfertigt dar. Zwar ist die Klägerin bereits seit über 30 Jahren bei der Beklagten bzw. deren „Vorgängern“ beschäftigt. Ihr zulasten geht jedoch, dass ihre Pflichtverletzung unter dem Gesichtspunkt des Arbeitszeitbetrugs strafrechtliche Relevanz hat. Auch nach langjähriger Beschäftigungsdauer kann einem verständigen Arbeitgeber nicht zugemutet werden, durch das vorsätzliche Nichterfassen von Pausenzeiten betrogen zu werden. Durch die Möglichkeit, die Arbeitszeit im Rahmen des flexiblen Arbeitszeitmodells selbst zu erfassen, haben alle Arbeitnehmer und so auch die Klägerin einen Vertrauensvorschuss erhalten. Dieses Vertrauen hat die Klägerin missbraucht.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

Gericht: ArbG Frankfurt
Aktenzeichen: 24 Ca 7293/21
Datum: 01.04.2022

Aktive Nutzungspflicht des beA vor dem Arbeitsgericht

ArbGG
§ 46g

LEITSATZ: Eine vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung aus technischen Gründen i.S.d. § 46g Satz 3 ArbGG liegt nicht vor, wenn ein Rechtsanwalt pauschal behauptet, er sei, obwohl rechtzeitig beantragt, nicht von der Zertifizierungsstelle freigeschaltet worden.

SACHVERHALT

Die Klägerin legte Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ein - allerdings mittels eines postalisch übersandten Anwaltsschriftsatzes. Sie teilte mit, der Einspruch erfolge nicht per beA, da der unterzeichnende Rechtsanwalt, obwohl rechtzeitig beantragt, bis heute nicht von der Zertifizierungsstelle freigeschaltet worden sei.

Das ArbG wies den Einspruch als unzulässig zurück.

LÖSUNG

Der Einspruch der Klägerin war als unzulässig zu verwerfen, da er nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist (§ 46 II 1 ArbGG iVm. § 341 I 2 ZPO).

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, sind gemäß § 46g Satz 1 ArbGG seit dem 1.1.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (Satz 3). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (Satz 4 Halbs. 1).

Bestimmende Schriftsätze, Anträge und Erklärungen, die nicht als elektronisches Dokument eingereicht werden, sind unwirksam. Die Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Der Gegner kann auf die Einhaltung weder verzichten noch sich rügelos einlassen (§ 130d ZPO).

Hiernach war der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Unabhängig von der Frage einer ausreichenden unverzüglichen Glaubhaftmachung fehlt es bereits an einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung aus technischen Gründen – hierunter fällt etwa ein Serverausfall – als elektronisches Dokument. Durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ wird klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Die pauschale Darlegung des Klägersvertreters, der Einspruch erfolge nicht per beA, da er, obwohl rechtzeitig beantragt, bis heute nicht von der Zertifizierungsstelle freigeschaltet worden sei, genügt diesen Voraussetzungen offenkundig nicht. Ihr lässt sich überdies bereits nicht entnehmen, wann die „rechtzeitige“ Beantragung erfolgt sein soll.

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Dez. `21 1. Ex. NRW: 2 Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: VG Berlin
Aktenzeichen: VG 28 K 563.19
Datum: 19.05.2022

Anspruch der Erben: Ausgleich für nicht genommenen Erholungsurlaub auf 20 Tage begrenzt

Richtlinie
2003/88/EG

LEITSATZ: Die Erben haben zwar einen grundsätzlichen Anspruch auf die finanzielle Abgeltung des nicht genommenen Erholungsurlaubs eines verstorbenen Beamten, da dieser auf den Erben übergeht. Der Anspruch ist aber auf das unionsrechtlich gewährleistete Minimum von 20 Urlaubstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche begrenzt.

SACHVERHALT

Die Kläger sind die Erben einer 2018 verstorbenen Landesbeamtin. Sie war von März 2016 an bis zu ihrem Tod dienstunfähig erkrankt. Bis dahin hatte sie insgesamt 64 Tage des ihr zustehenden Urlaubs nicht genommen. Der Dienstherr erkannte den Erben eine finanzielle Abgeltung i.H.v. etwa 9.400 € für 46 Urlaubstage zu, gewährte aber keine darüberhinausgehende finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub. Der Anspruch werde durch den vierwöchigen unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub begrenzt.

Nach erfolglosem Vorverfahren und der Ablehnung einer überdies geforderten Abgeltung für von der Erblasserin geleisteten Überstunden haben die Erben Klage erhoben. Sie begehren Zahlung von rd. 3.700 € (Resturlaub) und rd. 860 € (Überstunden).

Das VG wies die Klage ab. Der Gerichtsbescheid ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Die Erben haben zwar einen grundsätzlichen Anspruch auf die finanzielle Abgeltung des nicht genommenen Erholungsurlaubs, da dieser auf den Erben übergeht. Der Anspruch ist aber auf das unionsrechtlich gewährleistete Minimum von 20 Urlaubstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche begrenzt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub zu gewähren und für den Fall, dass dieser nicht in Anspruch genommen wurde, eine finanzielle Vergütung vorzusehen. Die einschlägige Richtlinie 2003/88/EG beschränkt sich vielmehr auf die Aufstellung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Für den überdies geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Vergütung für geleistete Überstunden fehlt es hier an einer Anspruchsgrundlage. Denn die Mehrarbeit wurde hier bereits nicht vom Dienstherrn angeordnet; im Übrigen hat die Zahl der geleisteten Überstunden den Umfang von durchschnittlich mehr als fünf Stunden im Kalendermonat nicht erreicht.

Examenskurse (Präsenz – seit August '21 wieder durchgängig):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 15. Aug. '22 (danach wieder 20.02.23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab 3.. Oktober '22 (danach wieder April '23)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): Mitte Aug. '22 (danach wieder 20.02.23)

WETTBEWERBSRECHT

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 6 U 232/21
Datum: 09.06.2022

**Miteinbeziehung bezahlter Produktrezensionen ohne
entsprechende Kennzeichnung stellt unlautere getarnte
Werbung dar**

UWG
§ 5a VI

LEITSATZ: Fließen in das Gesamtbewertungsergebnis für Produkte, die auf eine Verkaufsplattform angeboten werden, auch Rezensionen ein, für die an den Rezensenten ein - wenn auch geringes - Entgelt gezahlt wird, liegt unlautere getarnte Werbung vor, sofern die Berücksichtigung dieser bezahlten Rezensionen nicht kenntlich gemacht wird.

SACHVERHALT

Die Klägerin bietet im Internet die entgeltliche Vermittlung von Kundenrezensionen an. Die Kunden der Klägerin sind ausschließlich Händler auf Online-Verkaufsplattformen. Die Beklagte betreibt die Verkaufsplattform amazon.de. Die Produkte werden dort mit einem Gesamtsterne-Bewertungssystem bewertet. Die Beklagte vermittelt zudem ihren Verkaufspartnern gegen Entgelt Kundenrezensionen im Rahmen des sog. Early Reviewer Programms (ERP). Dabei handelt es sich um Bewertungen ausländischer Rezensenten gegen Entgelt oder Gutscheine für Produkte, die zuvor auf dem US-, UK- oder Japan-Marketplace gekauft wurden. Diese Bewertungen werden auch deutschen Käufern angezeigt und fließen in das Gesamtbewertungsergebnis ein.

Die Klägerin wendet sich gegen die Veröffentlichung von ERP-Rezensionen, wenn diese Teil des Gesamtbewertungsergebnisses werden und nicht darauf hingewiesen wird, dass die Rezensionen bezahlt wurden und wie viele dieser Rezensionen Teil des Gesamtbewertungsergebnisses sind.

Das LG gab dem Antrag statt und sprach im Eilverfahren gegenüber der Beklagten eine Unterlassungsverpflichtung aus. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Es handelt sich vorliegend um eine unlautere getarnte Werbung. ERP-Rezensionen zu veröffentlichen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Rezensionen bezahlt wurden und wie viele Rezensionen Teil des Gesamtbewertungsergebnisses sind, ist unlauter.

Die Berücksichtigung dieser ERP-Rezensionen – und damit auch nicht ihr Anteil – wird von der Beklagten nicht kenntlich gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Umständen. Ob Internetnutzer damit rechnen, dass in ein Gesamtbewertungsergebnis auch immer Rezensionen einfließen, die nicht sachlich begründet sind, kann offenbleiben. Dies darf jedenfalls kein Freibrief dafür sein, beeinflusste Rezensionen zu verwenden.

Die Berücksichtigung von ERP-Rezensionen hat hier auch geschäftliche Relevanz. Die Rezensenten des ERP erhalten eine kleine Belohnung für die Abfassung der Rezension. Daraus folgt zwangsläufig, dass sie bei Abgabe ihrer Bewertung nicht frei von sachfremden Einflüssen sind. Es besteht vielmehr die konkrete Gefahr, dass ein nicht geringer Anteil der Teilnehmer an dem Programm sich veranlasst sieht, ein Produkt positiver zu bewerten als dies tatsächlich seiner Meinung entspricht, um weiterhin an dem Programm teilnehmen zu dürfen.

Jura Intensiv VERLAG: KOMPAKT- und CRASH-Skripte und KARTEIKARTEN

Knapp und kompetent auf den Punkt gebracht!

KOMPAKT-Skripte: Das Wesentliche übersichtlich zusammengefasst!

CRASH-Skripte: Stets top-aktuell! Komprimiertes Examenswissen!

Karteikarten: Buchhandlungsversionen für das 1. und 2. Examen

(Natürlich beziehen unsere Teilnehmer die Kursversion weiterhin zum Vorzugspreis!)